

Teilrevision der Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung

vom Grossen Rat beschlossen am 8. Dezember 2003

I.

Die Verordnung über die Festlegung der Selbstbehalte für die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 27. November 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Die für die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung massgebenden Selbstbehalte werden wie folgt festgelegt: Selbstbehaltssätze

bis und mit anrechenbarem Einkommen von 10 000 Franken Selbstbehalt 5,0 Prozent;
bis und mit anrechenbarem Einkommen von 20 000 Franken Selbstbehalt 6,5 Prozent;
bis und mit anrechenbarem Einkommen von 30 000 Franken Selbstbehalt 8,0 Prozent;
bis und mit anrechenbarem Einkommen von 40 000 Franken Selbstbehalt 9,0 Prozent;
bis und mit anrechenbarem Einkommen von 50 000 Franken Selbstbehalt 10,0 Prozent;
bis und mit anrechenbarem Einkommen von 60 000 Franken Selbstbehalt 11,0 Prozent.
mit anrechenbarem Einkommen von über 60 000 Franken Selbstbehalt 12,0 Prozent.

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung vom 30. November 2003 in Kraft.